



Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-2225

FAX +49 (0)30 18441-1245

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

E-MAIL pressestelle@bmg.bund.de

Berlin, 28. Oktober 2011

Nr.54

Geänderte Trinkwasserverordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft

Am 1. November 2011 tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Kraft. Diese ist am 3. Mai 2011 von Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr unterzeichnet und am 11. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Mit der Trinkwasserverordnung wird die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch geregelt.

Die Änderungen der seit 2001 geltenden Trinkwasserverordnung berücksichtigen neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den Bereichen Trinkwasserhygiene und Verbraucherschutz. So werden zum Beispiel ein Grenzwert für Uran im Trinkwasser und ein technischer Maßnahmenwert für die Legionellenkonzentration in Trinkwasser-Installationen festgelegt.

Erstmalig gibt es in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Grenzwert für das natürlich vorkommende Schwermetall Uran im Trinkwasser. Mit 0,010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) Uran pro Liter ist er aktuell der weltweit niedrigste Grenzwert und bietet allen Bevölkerungsgruppen – Säuglinge eingeschlossen – lebenslang gesundheitliche Sicherheit vor einer möglichen stofflichen

Giftwirkung. Die Strahlungsaktivität von Uran spielt in diesem niedrigen Konzentrationsbereich keine Rolle.

Legionellen können schwere Lungenentzündungen hervorrufen und tödlich verlaufen. Sie gelangen durch das Einatmen kleiner Wassertröpfchen in den Körper und können sich besonders im warmen Wasser zu gefährlichen Mengen vermehren. Deshalb wurde die Untersuchungspflicht und -häufigkeit auf Legionellen für Betreiber von Großanlagen von Warmwasser-Installationen klar geregelt. Auch Installationen von größeren Wohngebäuden werden in Zukunft untersucht. Damit können die gesundheitlichen Gefahren, die mit Legionelleninfektionen verbunden sind, minimiert werden. Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 l und/oder 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle. Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die z. B. Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (also nicht für das Handwaschbecken in der Toilette des Restaurants). Generell nicht betroffen sind Eigenheime sowie alle Ein- und Zweifamilienhäuser.

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes müssen ab 2013 die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen Verbraucherinnen und Verbraucher über das Vorhandensein von Bleileitungen in ihrer Anlage informieren. Dies können Hausanschlussleitungen des Wasserversorgungsunternehmens sein, aber auch Trinkwasser-Installationen in einem Mietshaus.

Darüber hinaus werden mit der Anpassung der Trinkwasserverordnung Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, aufgehoben und die Verordnung entbürokratisiert. So wird durch eine praxisbezogene Differenzierung der Wasserversorgungsanlagen die Überwachung der Trinkwasserqualität durch die Gesundheitsämter effizienter und flexibler gestaltet. Die Gesundheitsämter erhalten größtmöglichen Entscheidungsspielraum bei der Überwachung des Trinkwassers aus Eigenversorgungsanlagen (sogenannten Hausbrunnen) in Bezug auf nicht gesundheitsrelevante Abweichungen. Optimiert wurden die Regelungen für mobile und zeitweise betriebene Anlagen (z.B. auf Schiffen oder Volksfesten).

Zum Text der geänderten Trinkwasserverordnung gelangen Sie unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/BJNR095910001.html

Weiterführende Informationen zu den Grenzwerten und Untersuchungspflichten:

Informationsangebot des Bundesministeriums für Gesundheit.

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/presse/pressemitteilungen/2011-02/aenderung-der-trinkwasserverordnung/trinkwasserverordnung-und-legionellen.html>

Hintergrundpapier des Umweltbundesamtes zur neuen Legionellenregelung in der Trinkwasserverordnung:

<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/3983.html>

Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit. Periodische Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmanungsanlagen der Hausinstallation nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird. (Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz 49/2006, S.697-700)

<http://www.springerlink.com/content/m26q5381711128p7/>

Kurzbegründung des UBA vom 09.12.2009 (aktualisiert zum 01.11.11) für die Höhe des neuen Grenzwertes für Uran im Trinkwasser:

http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwassertoxikologie/kurzbegruendung_uran_leitwert.pdf

Stellungnahme der TWK vom 03.11.2008 zu sechs häufig gestellten Fragen zu Uran im Trinkwasser:

http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/twk_zu_uran_im_trinkwasser.pdf